

Erste Beschlussempfehlung und erster Bericht

**des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
(12. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 15/3676, 15/3986 –**

**Entwurf eines Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau
der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe
(Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG)**

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
(12. Ausschuss)**

- 1. zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Maria Böhmer, Gerda Hasselfeldt, Maria Eichhorn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 15/3488 –**

Elternhaus, Bildung und Betreuung verzahnen

- 2. zu dem Antrag der Abgeordneten Ina Lenke, Klaus Haupt, Otto Fricke,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/3512 –**

**Solides Finanzierungskonzept für den Ausbau von
Kinderbetreuungsangeboten für unter Dreijährige**

A. Problem

Alle drei Vorlagen sehen Handlungsbedarf im Bereich der Kinderbetreuung.

1. Zu den Drucksachen 15/3676 und 15/3986

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt auf einen qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und eine Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. Das Achte Buch Sozialgesetzbuch habe sich im Grundsatz bewährt, was Ziele und Regelungsstruktur angehe. Der Wandel von Lebenslagen und Lebensplänen junger Menschen und neue Bedingungen der Arbeitswelt machten eine realitätsbezogene Anpassung auch der Rechtslage in der Kinder- und Jugendhilfe mit gezielten Änderungen und Konkretisierungen notwendig. Im Zentrum stehe dabei der qualitätsorientierte Ausbau der Kinderbetreuung; mit dem Gesetzentwurf soll der bedarfsgerechte Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder, insbesondere im Alter unter drei Jahren, in den westdeutschen Bundesländern sowie die Sicherung und Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten Angebots in den ostdeutschen Bundesländern geschaffen werden. Darüber hinaus ergebe sich nach nunmehr mehr als 10-jähriger Erfahrung im Umgang mit dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ein Bedarf nach besserer Steuerung, Verwaltungsvereinfachung und mehr Wirtschaftlichkeit der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.

2. Zu Drucksache 15/3488

Die Fraktion der CDU/CSU hält eine bessere Verzahnung von Elternhaus, Bildung und Betreuung für erforderlich. Kernpunkt ihrer Familienpolitik sei die Wahlfreiheit für Eltern. Eltern sollten allein entscheiden, ob und wie sie für die Betreuung ihrer Kinder selbst sorgen oder Betreuungsangebote nutzen wollten. Internationale Studien hätten gezeigt, dass Deutschland einen erheblichen Reformbedarf im Bereich von Bildung und Erziehung habe. Unabhängig von den Überlegungen hierzu müsse ein Ausbau des Betreuungsangebots sowohl für Kinder unterhalb des Schuleintrittsalters als auch für Schulkinder unter dem Aspekt der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit angestrebt werden. Zu den notwendigen Rahmenbedingungen für eine bessere Vereinbarkeit gehörten finanzielle Gerechtigkeit, das Vorhandensein vielfältiger bedarfsgerechter Betreuungsangebote und eine familienfreundliche Arbeitswelt mit flexiblen Arbeitszeiten, die Möglichkeit, Kontakt zum Beruf zu halten und die Förderung des beruflichen Wiedereinstiegs nach der Familienzeit. Darüber hinaus sei eine Gesamtstrategie erforderlich, die die Bereiche Erziehung und Bildung stärker verzahne.

Das vorliegende Konzept der Bundesregierung für den Ausbau der Betreuung sei jedoch finanziell nicht gesichert und greife inhaltlich zu kurz. Die Finanzierung über die Umsetzung des Hartz-IV-Konzeptes stelle für die Kommunen ein unzumutbares Risiko dar. Um diese in die Lage zu versetzen, die bedarfsgerechte Betreuung für Kinder unter drei Jahre und für Kinder im Kindergartenalter qualitativ und quantitativ zu verbessern, sei eine grundlegende Reform der Gemeindefinanzen erforderlich.

3. Zu Drucksache 15/3512

Die Fraktion der FDP verlangt für die Unterstützung zum Ausbau der Kindertagesbetreuung ein von den sog. Hartz-IV-Gesetzen unabhängiges und solides Finanzierungskonzept. Ländern und Kommunen dürften durch Bundesgesetz nicht neue oder erweiterte Aufgaben auferlegt werden, ohne dass die Finanzierung hierfür gesichert sei.

Die in der Koalitionsvereinbarung aus dem Jahr 2002 versprochene Förderung einer bedarfsgerechten Betreuungsquote für Kinder unter drei 3 Jahre müsse umgehend beginnen.

B. Lösung

Zu Nummer 1

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs auf den Drucksachen 15/3676 und 15/3986 in geänderter Fassung als Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG). Der weitere Teil des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Kinder- und Jugendhilfe soll dagegen abgekoppelt werden und einer gesonderten Beschlussfassung vorbehalten bleiben.

Annahme des Gesetzentwurfs auf den Drucksachen 15/3676 und 15/3986 in der Ausschussfassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Zu Nummer 2

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 15/3488 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

Zu Nummer 3

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 15/3512 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

C. Alternativen

1. Annahme des Antrags auf Drucksache 15/3488.
2. Annahme des Antrags auf Drucksache 15/3512 und Einführung einer bundesgesetzlichen Regelung von Versorgungsquoten für den Ausbau der Tagesbetreuung.
3. Regelung eines (konditionierten) Rechtsanspruchs auf Tagesbetreuung.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Der vom Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beschlossene Entwurf eines Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG) hat die folgenden finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte:

Für Länder und Kommunen

Der vorgesehene bedarfsgerechte Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder insbesondere im Alter unter drei Jahre führt in den westlichen Bundesländern zu jährlichen Mehrkosten in Höhe von 1 765 Mio. Euro ab dem Jahre 2011.

In den Jahren 2005 bis 2010 kommt es zu einem stufenweisen Ausbau der Tagesbetreuung, der der örtlichen Ausbauplanung folgt. Dabei stehen jährlich fallende investive Kosten steigenden Betriebskosten gegenüber:

	Ausbau Tagesbetreuung in den westlichen Bundesländern ¹		
	IK ²	BK ²	Gesamt
2005	487	134	621
2006	487	485	972
2007	487	836	1 323
2008	292	1 138	1 430
2009	512	1 403	1 915
2010	171	1 686	1 857
Ab 2011	0	1 765	1 765

1 Einschließlich Berlin.

2 IK: Investitionskosten; BK: Betriebskosten (einschließlich Mehraufwand für vorhandene Kindertagespflege in Höhe von 11,7 Mio. Euro jährlich).

Mit der stärkeren Beteiligung des Bundes an den Kosten des Arbeitslosengeldes II auf der Grundlage des kommunalen Optionsgesetzes (§ 46 Abs. 5 bis 10 SGB II) wird sichergestellt, dass die Kommunen durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt unter Berücksichtigung der sich aus ihm ergebenden Einsparungen der Länder um jährlich 2,5 Mrd. Euro entlastet werden. Diese Entlastung der Kommunen dient der Stärkung ihrer Investitionskraft und dem Ausbau der Kinderbetreuung (vgl. Bundestagsdrucksache 15/1516, S. 90, Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt). Es wird erwartet, dass die Kommunen von den 2,5 Mrd. Euro ab 2005 jährlich aufwachsend bis zum Jahre 2010 1,5 Mrd. Euro für den Ausbau der Kinderbetreuung für die unter Dreijährigen verwenden.

E. Sonstige Kosten

Kosten bei Wirtschaftsunternehmen entstehen nicht.

Die Ausführung des Gesetzes wird keine Auswirkungen auf Einzelpreise oder das allgemeine Preisniveau haben.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den vom Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend verabschiedeten Teil des Gesetzentwurfs auf den Drucksachen 15/3676 und 15/3986 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung mit der Überschrift „Entwurf eines Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG) anzunehmen;
2. den übrigen Teil des Gesetzentwurfs einer späteren Beschlussfassung vorzubehalten;
3. den Antrag auf Drucksache 15/3488 abzulehnen;
4. den Antrag auf Drucksache 15/3512 abzulehnen.

Berlin, den 27. Oktober 2004

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Kerstin Griese
Vorsitzende

Caren Marks
Berichterstatterin

Marlene Rupprecht (Tuchenbach)
Berichterstatterin

Maria Eichhorn
Berichterstatterin

Ekin Deligöz
Berichterstatterin

Jutta Dümpe-Krüger
Berichterstatterin

Ina Lenke
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG)
– Drucksachen 15/3676 und 15/3986 – (zustimmungsfreier Teil)
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (12. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
 Artikel 2 Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
 Artikel 3 Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes
 Artikel 4 Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
 Artikel 5 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 8 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“.
 - b) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:
„§ 18 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts“.
 - c) Die Angabe zum Dritten Abschnitt des Zweiten Kapitels wird wie folgt gefasst:
„Dritter Abschnitt. Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege“.
 - d) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:
„§ 22 Grundsätze der Förderung“.
 - e) Nach der Angabe zu § 22 wird folgende Angabe eingefügt:

Entwurf eines Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
 Artikel 2 **entfällt** im vorliegenden Gesetzesbeschluss und bleibt einer späteren Beschlussfassung vorbehalten
 Artikel 2 Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes
 Artikel 3 Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
 Artikel 4 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) **entfällt** im vorliegenden Gesetzesbeschluss und bleibt einer späteren Beschlussfassung vorbehalten
 - b) **entfällt** im vorliegenden Gesetzesbeschluss und bleibt einer späteren Beschlussfassung vorbehalten
 - c) **unverändert**
 - d) **unverändert**
 - e) **unverändert**

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
„§ 22a Förderung in Tageseinrichtungen“.	
f) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst: „§ 23 Förderung in Kindertagespflege“.	f) unverändert
g) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst: „§ 24 Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege“.	g) unverändert
h) Die Angabe zu § 24a wird wie folgt gefasst: „§ 24a Übergangsregelung für die Ausgestaltung des Förderungsangebots“.	h) unverändert
i) Nach der Angabe zu § 36 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 36a Steuerungsverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe“.	i) entfällt im vorliegenden Gesetzesbeschluss und bleibt einer späteren Beschlussfassung vorbehalten
j) Die Angabe zu § 43 wird gestrichen.	j) entfällt im vorliegenden Gesetzesbeschluss und bleibt einer späteren Beschlussfassung vorbehalten
k) Nach der Angabe zu § 72 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 72a Persönliche Eignung“.	k) entfällt im vorliegenden Gesetzesbeschluss und bleibt einer späteren Beschlussfassung vorbehalten
l) Nach der Angabe zu § 74 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 74a Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder“.	l) unverändert
m) Die Angabe zum Achten Kapitel wird wie folgt gefasst: „Achstes Kapitel. Kostenbeiträge, Gebühren und Auslagen (§§ 90 bis 97c)“.	m) entfällt im vorliegenden Gesetzesbeschluss und bleibt einer späteren Beschlussfassung vorbehalten
n) Die Angabe zum Ersten Abschnitt des Achten Kapitels wird wie folgt gefasst: „Erster Abschnitt. Erhebung von Kostenbeiträgen für ambulante und teilstationäre Leistungen“.	n) entfällt im vorliegenden Gesetzesbeschluss und bleibt einer späteren Beschlussfassung vorbehalten
o) Die Angabe zu § 90 wird wie folgt gefasst: „§ 90 Kostenbeiträge für ambulante und teilstationäre Leistungen“.	o) entfällt im vorliegenden Gesetzesbeschluss und bleibt einer späteren Beschlussfassung vorbehalten
p) Die Angabe zum Zweiten Abschnitt des Achten Kapitels wird wie folgt gefasst: „Zweiter Abschnitt. Kostenbeiträge für stationäre Leistungen und vorläufige Maßnahmen“.	p) entfällt im vorliegenden Gesetzesbeschluss und bleibt einer späteren Beschlussfassung vorbehalten
q) Die Angabe zu § 91 wird wie folgt gefasst: „§ 91 Anwendungsbereich“.	q) entfällt im vorliegenden Gesetzesbeschluss und bleibt einer späteren Beschlussfassung vorbehalten
r) Die Angabe zu § 92 wird wie folgt gefasst: „§ 92 Ausgestaltung der Heranziehung“.	r) entfällt im vorliegenden Gesetzesbeschluss und bleibt einer späteren Beschlussfassung vorbehalten
s) Die Angabe zu § 93 wird wie folgt gefasst: „§ 93 Berechnung des Einkommens“.	s) entfällt im vorliegenden Gesetzesbeschluss und bleibt einer späteren Beschlussfassung vorbehalten
t) Die Angabe zu § 94 wird wie folgt gefasst: „§ 94 Umfang der Heranziehung“.	t) entfällt im vorliegenden Gesetzesbeschluss und bleibt einer späteren Beschlussfassung vorbehalten

Entwurf

- u) Die Angabe zu § 96 wird gestrichen.
2. § 2 Abs. 3 Nr. 2 wird aufgehoben.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Umgangsberechtigte haben unabhängig von ihrem tatsächlichen Aufenthalt Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts, wenn das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.“
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.“
4. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:
- „§ 8a
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) In Vereinbarungen mit den Trägern und Einrichtungen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.
- (3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine schwerwiegende und dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.“

Beschlüsse des 12. Ausschusses

- u) **entfällt** im vorliegenden Gesetzesbeschluss und bleibt einer späteren Beschlussfassung vorbehalten
2. **entfällt** im vorliegenden Gesetzesbeschluss und bleibt einer späteren Beschlussfassung vorbehalten
3. **entfällt** im vorliegenden Gesetzesbeschluss und bleibt einer späteren Beschlussfassung vorbehalten
4. **entfällt** im vorliegenden Gesetzesbeschluss und bleibt einer späteren Beschlussfassung vorbehalten

Entwurf

5. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen werden durch dieses Buch nicht berührt. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Buch entsprechende Leistungen vorgesehen sind.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Unterhaltspflichtige Personen werden nach Maßgabe der §§ 90 bis 97b an den Kosten für Leistungen und vorläufige Maßnahmen nach diesem Buch beteiligt. Soweit die Zahlung des Kostenbeitrags die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen mindert oder der Bedarf des jungen Menschen durch Leistungen und vorläufige Maßnahmen nach diesem Buch gedeckt ist, ist dies bei der Berechnung des Unterhalts zu berücksichtigen.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
6. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 18
Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Unterstützung“ wird die Angabe „1.“ eingefügt.
- bb) Der Punkt am Satzende wird durch ein Komma ersetzt, und folgende Nummer 2 angefügt:
- „2. bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1615l des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Mütter und Väter, die mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet sind, haben Anspruch auf Beratung über die Abgabe einer Sorgeerklärung.“
7. In § 19 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „haben“ die Wörter „oder tatsächlich sorgen“ eingefügt.
8. Die Überschrift des Dritten Abschnitts des Zweiten Kapitels wird wie folgt gefasst:
- „Dritter Abschnitt. Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege“.
9. Die §§ 22 bis 24a werden durch folgende §§ 22 bis 24a ersetzt:
- „§ 22
Grundsätze der Förderung
- (1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt

Beschlüsse des 12. Ausschusses

5. **entfällt** im vorliegenden Gesetzesbeschluss und bleibt einer späteren Beschlussfassung vorbehalten
6. **entfällt** im vorliegenden Gesetzesbeschluss und bleibt einer späteren Beschlussfassung vorbehalten
7. **entfällt** im vorliegenden Gesetzesbeschluss und bleibt einer späteren Beschlussfassung vorbehalten
8. **unverändert**
9. Die §§ 22 bis 24a werden durch folgende §§ 22 bis 24a ersetzt:
- „§ 22
Grundsätze der Förderung
- (1) **unverändert**

Entwurf

das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand *und* den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten des einzelnen Kindes, seiner Lebenssituation und ethnischen Herkunft sowie *seinen* Interessen und Bedürfnissen orientieren.

§ 22a

Förderung in Tageseinrichtungen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten

1. mit den Erziehungsberechtigten *und Tagespflegepersonen* zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,
2. *mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung,*
3. *mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.*

Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen und wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.

(3) Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(2) **unverändert**

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, **an der** Lebenssituation sowie **den** Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft **berücksichtigen**.

§ 22a

Förderung in Tageseinrichtungen

(1) **unverändert**

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen

mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses zusammenarbeiten.

2. entfällt

3. entfällt

Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen und wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.

(3) **unverändert**

Entwurf

(4) Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Realisierung des Förderauftrages nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.

§ 23

Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst:

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung und
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Über die Gewährung einer Geldleistung an unterhaltspflichtige Personen entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Geeignet im Sinn von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 24

Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen
und Kindertagespflege

(1) Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugend-

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(4) unverändert

(5) unverändert

§ 23

unverändert

§ 24

Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen
und Kindertagespflege

(1) unverändert

Entwurf

hilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.

(2) Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.

(3) Für Kinder im Alter unter drei Jahren sind mindestens Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten, wenn

1. die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen lebt, diese Person einer *Erwerbstätigkeit* nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder
2. ohne diese Leistung eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist; die §§ 27 bis 34 bleiben unberührt.

Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf im Hinblick auf die in Satz 1 genannten Kriterien.

(4) Die Jugendämter oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass Eltern das Jugendamt oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(5) Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 Abs. 3 können auch vermittelt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht vorliegen; in diesem Fall können Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 erstattet werden.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

§ 24a

Übergangsregelung für die Ausgestaltung des Förderungsangebots

(1) Kann am 1. Januar 2005 in einem Land das für die Erfüllung der Verpflichtung nach § 24 Abs. 2 bis 6 erforderliche Angebot nicht gewährleistet werden, so können die Träger der öffentlichen Jugendhilfe beschließen, dass die Verpflichtung nach § 24 Abs. 2 bis 6 erst ab einem späteren Zeitpunkt, spätestens ab dem 1. Oktober 2010 erfüllt wird.

(2) In diesem Fall sind die örtlichen Träger im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung verpflichtet,

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(2) **unverändert**

(3) Für Kinder im Alter unter drei Jahren sind mindestens Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten, wenn

1. die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person einer **Erwerbsarbeit** nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, **in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung** befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder
2. ohne diese Leistung eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist; die §§ 27 bis 34 bleiben unberührt.

Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf im Hinblick auf die in Satz 1 genannten Kriterien.

(4) entfällt

(4) Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 Abs. 3 können auch vermittelt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht vorliegen; in diesem Fall können Aufwendungen nach § 23 Abs. **2** Satz **1** Nr. 3 erstattet werden.

(5) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

§ 24a

Übergangsregelung für die Ausgestaltung des Förderungsangebots

(1) **unverändert**

(2) In diesem Fall sind die örtlichen Träger im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung verpflichtet,

Entwurf

1. für den Übergangszeitraum jährliche Ausbaustufen zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots zu beschließen und
2. jährlich zum 15. März jeweils den aktuellen Bedarf zu ermitteln und den erreichten Ausbaustand festzustellen.

Bei der Planung sind die kreisangehörigen Gemeinden zu beteiligen.

(3) Solange das erforderliche Angebot noch nicht zur Verfügung steht, sind bei der Vergabe der neu geschaffenen Plätze

1. Kinder, deren Wohl nicht gesichert ist, und
2. Kinder, deren Eltern oder alleinerziehende Elternteile eine Ausbildung oder Erwerbstätigkeit aufnehmen oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen,

besonders zu berücksichtigen.“

10. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.“

11. § 35a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,

Beschlüsse des 12. Ausschusses

1. für den Übergangszeitraum jährliche Ausbaustufen zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots zu beschließen und
2. jährlich zum 15. März jeweils den aktuellen Bedarf zu ermitteln und den erreichten Ausbaustand festzustellen.

(3) Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über den Stand des Ausbaus nach Absatz 2 vorzulegen.

(4) Solange das erforderliche Angebot noch nicht zur Verfügung steht, sind bei der Vergabe der neu geschaffenen Plätze

1. Kinder, deren Wohl nicht gesichert ist, und
2. Kinder, deren Eltern oder alleinerziehende Elternteile eine Ausbildung oder Erwerbstätigkeit aufnehmen oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen,

besonders zu berücksichtigen.“

10. entfällt im vorliegenden Gesetzesbeschluss und bleibt einer späteren Beschlussfassung vorbehalten

11. entfällt im vorliegenden Gesetzesbeschluss und bleibt einer späteren Beschlussfassung vorbehalten

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,

einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.“

12. § 36 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplanes sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a abgegeben hat, beteiligt werden; vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht werden soll, soll zum Ausschluss einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Abs. 1a Satz 1 genannten Person eingeholt werden.“

13. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

„§ 36a

Steuerungsverantwortung
des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Werden Leistungen ohne eine Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung im Einzelfall erbracht oder ohne Feststellung des Hilfebedarfs durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vom Leistungsberechtigten selbst beschafft, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der Kosten nur verpflichtet, wenn die Deckung des Bedarfs keinen zeitlichen Aufschub bis zu einer Entscheidung duldet und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich über die Leistungserbringung unterrichtet wird.

(2) Bei ambulanten Hilfen kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Vereinbarung mit dem Leistungserbringer, in der die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung geregelt werden, die Selbstbeschaffung zulassen.“

14. § 39 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.“

- b) Nach dem neuen Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

12. **entfällt** im vorliegenden Gesetzesbeschluss und bleibt einer späteren Beschlussfassung vorbehalten

13. **entfällt** im vorliegenden Gesetzesbeschluss und bleibt einer späteren Beschlussfassung vorbehalten

14. **entfällt** im vorliegenden Gesetzesbeschluss und bleibt einer späteren Beschlussfassung vorbehalten

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

„Ist die Pflegeperson unterhaltsverpflichtet, so kann der monatliche Pauschalbetrag angemessen gekürzt werden.“

15. In § 40 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Krankenhilfe muss den im Einzelfall notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen.“

16. § 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42

Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

- 1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder*
- 2. eine schwerwiegende und dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und*
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder*
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder*
- 3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsrechtigte im Inland aufhalten.*

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen, im Fall von Satz 1 Nr. 2 auch, ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

(3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsrechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

- 1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern*

15. **entfällt** im vorliegenden Gesetzesbeschluss und bleibt einer späteren Beschlussfassung vorbehalten

16. **entfällt** im vorliegenden Gesetzesbeschluss und bleibt einer späteren Beschlussfassung vorbehalten

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder

2. *eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.*

Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nr. 2 entsprechend. Im Fall des Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

(4) Die Inobhutnahme endet mit

1. *der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,*
2. *der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach diesem Buch.*

(5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.

(6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.“

17. *§ 43 wird aufgehoben.*

18. *§ 44 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:*

„2. ein Kind während des Tages auf Grund einer Vermittlung durch das Jugendamt betreut oder“.

19. *In § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 werden die Angabe „a)“ vor dem Wort „außerhalb“ sowie der Buchstabe b gestrichen.*

20. *§ 47 wird wie folgt geändert:*

- a) *Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.*
- b) *Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.*

21. *§ 50 Abs. 3 wird aufgehoben.*

22. *In § 52a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und in § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden jeweils die Wörter „oder zur Leistung einer an Stelle des Unterhalts zu gewährenden Abfindung“ gestrichen.*

23. *§ 61 wird wie folgt geändert:*

- a) *In Absatz 1 Satz 1 und in den Absätzen 2 und 3 werden jeweils die Wörter „, Verarbeitung und Nutzung“ durch die Wörter „und Verwendung“ ersetzt.*

17. **entfällt** im vorliegenden Gesetzesbeschluss und bleibt einer späteren Beschlussfassung vorbehalten

18. **entfällt** im vorliegenden Gesetzesbeschluss und bleibt einer späteren Beschlussfassung vorbehalten

19. **entfällt** im vorliegenden Gesetzesbeschluss und bleibt einer späteren Beschlussfassung vorbehalten

20. **entfällt** im vorliegenden Gesetzesbeschluss und bleibt einer späteren Beschlussfassung vorbehalten

21. **entfällt** im vorliegenden Gesetzesbeschluss und bleibt einer späteren Beschlussfassung vorbehalten

22. **entfällt** im vorliegenden Gesetzesbeschluss und bleibt einer späteren Beschlussfassung vorbehalten

23. **entfällt** im vorliegenden Gesetzesbeschluss und bleibt einer späteren Beschlussfassung vorbehalten

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

- b) *In Absatz 4 werden die Wörter „von Sozialdaten bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch die Wörter „der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung“ ersetzt.*
24. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) *In Absatz 2 werden die Wörter „, den Erhebungszweck und Zweck der Verarbeitung und Nutzung“ durch die Wörter „sowie die Zweckbestimmungen der Erhebung und Verwendung“ ersetzt.*
- b) *Absatz 3 wird wie folgt geändert:*
- aa) *Nummer 2 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:*
„d) die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder“.
- bb) *In der Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:*
„4. die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.“
25. § 63 wird wie folgt geändert:
- In den Absätzen 1 und 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „in Akten und auf sonstigen Datenträgern“ gestrichen.*
26. § 64 wird wie folgt geändert:
- a) *Absatz 2 wird wie folgt gefasst:*
„(2) Eine Übermittlung zu anderen Zwecken ist nur nach § 69 des Zehnten Buches zulässig. Der Erfolg einer nach diesem Buch zu gewährenden Leistung darf dadurch nicht in Frage gestellt werden.“
- b) *Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:*
„(2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.“
27. § 65 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) *In der Nummer 2 wird die Angabe „§ 50 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 8a Abs. 3“ ersetzt.*
- b) *Nach der Nummer 2 werden folgende Nummern 3 und 4 eingefügt:*
„3. dem Mitarbeiter, der aufgrund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
4. an die Fachkräfte, die zum Zweck der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2a bleibt unberührt, oder“.
24. **entfällt** im vorliegenden Gesetzesbeschluss und bleibt einer späteren Beschlussfassung vorbehalten
25. **entfällt** im vorliegenden Gesetzesbeschluss und bleibt einer späteren Beschlussfassung vorbehalten
26. **entfällt** im vorliegenden Gesetzesbeschluss und bleibt einer späteren Beschlussfassung vorbehalten
27. **entfällt** im vorliegenden Gesetzesbeschluss und bleibt einer späteren Beschlussfassung vorbehalten

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

- c) *Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5.*
28. § 67 wird aufgehoben.
29. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) *In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ , verarbeiten und nutzen“ durch die Wörter „und verwenden“ ersetzt.*
- b) *Absatz 3 wird wie folgt geändert:*
- aa) *In Satz 1 werden die Wörter „in Akten oder auf sonstigen Datenträgern“ gestrichen.*
- bb) *Folgender Satz wird angefügt:*
- „Nach Beendigung einer Beistandschaft hat darüber hinaus der Elternteil, der die Beistandschaft beantragt hat, einen Anspruch auf Kenntnis der gespeicherten Daten, solange der junge Mensch minderjährig ist und der Elternteil antragsberechtigt ist.“*
- c) *In Absatz 4 werden die Wörter „verarbeiten und nutzen“ durch das Wort „verwenden“ ersetzt.*
30. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
- „(5) Landesrecht kann bestimmen, dass kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege herangezogen werden.“*
- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
31. Nach § 72 wird folgender § 72a eingefügt:
- „§ 72a
Persönliche Eignung*
- Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinn des § 72 Abs. 1 insbesondere sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.“*
32. Nach § 74 wird folgender § 74a eingefügt:
- „§ 74a
Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder*
- Die Finanzierung von Tageseinrichtungen regelt das Landesrecht. Die Festsetzung von Kostenbeiträgen nach § 90 bleibt unberührt.“*
28. **entfällt** im vorliegenden Gesetzesbeschluss und bleibt einer späteren Beschlussfassung vorbehalten
29. **entfällt** im vorliegenden Gesetzesbeschluss und bleibt einer späteren Beschlussfassung vorbehalten
30. **unverändert**
31. **entfällt** im vorliegenden Gesetzesbeschluss und bleibt einer späteren Beschlussfassung vorbehalten
32. Nach § 74 wird folgender § 74a eingefügt:
- „§ 74a
Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder*
- Die Finanzierung von Tageseinrichtungen regelt das Landesrecht. Die Erhebung von Teilnahmebeiträgen nach § 90 bleibt unberührt.“*

Entwurf

33. In § 76 Abs. 1 werden die Angabe „43“ und das Komma gestrichen.
34. § 78a wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 Nr. 4 wird folgender Buchstabe angefügt:
- „d) in sonstiger teilstationärer oder stationärer Form (§ 27),“.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „(§§ 42, 43)“ durch die Angabe „(§ 42)“ ersetzt.
35. Dem § 78b Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Vereinbarungen über die Erbringung von Hilfe zur Erziehung im Ausland dürfen nur mit solchen Trägern abgeschlossen werden, die
1. anerkannte Träger der Jugendhilfe oder Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung im Inland sind, in der Hilfe zur Erziehung erbracht wird,
 2. mit der Erbringung solcher Hilfen nur Fachkräfte im Sinn des § 72 Abs. 1 betrauen und
 3. die Gewähr dafür bieten, dass sie die Rechtsvorschriften des Aufenthaltslandes einhalten und mit den Behörden des Aufenthaltslandes sowie den deutschen Vertretungen im Ausland zusammenarbeiten.“
36. § 86 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Ist vor dem 1. Januar 2005 die Zuständigkeit des örtlichen Trägers nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Pflegeperson begründet worden, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit auch weiterhin nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Pflegeperson.“
37. In § 87 werden die Wörter „und die Herausnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten“ sowie die Angabe „(§ 43)“ gestrichen.
38. In § 89a Abs. 2 werden die Wörter „oder wird“ gestrichen.
39. In § 89b Abs. 1 werden die Wörter „oder die Herausnahme des Kindes oder Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten“ und die Angabe „(§ 43)“ gestrichen.
40. Dem § 89e Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Eine nach Satz 1 begründete Erstattungspflicht bleibt bestehen, wenn und solange sich die örtliche Zuständigkeit nach § 86a Abs. 4 richtet.“
41. § 89f Abs. 3 wird aufgehoben.
42. Die Überschrift des Achten Kapitels wird wie folgt gefasst:
- „Achstes Kapitel. Kostenbeiträge, Gebühren und Auslagen“.
43. Die Überschrift des Ersten Abschnitts des Achten Kapitels wird wie folgt gefasst:
- „Erster Abschnitt. Kostenbeiträge für ambulante und teilstationäre Leistungen“.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

33. **entfällt** im vorliegenden Gesetzesbeschluss und bleibt einer späteren Beschlussfassung vorbehalten
34. **entfällt** im vorliegenden Gesetzesbeschluss und bleibt einer späteren Beschlussfassung vorbehalten
35. **entfällt** im vorliegenden Gesetzesbeschluss und bleibt einer späteren Beschlussfassung vorbehalten
36. **entfällt** im vorliegenden Gesetzesbeschluss und bleibt einer späteren Beschlussfassung vorbehalten
37. **entfällt** im vorliegenden Gesetzesbeschluss und bleibt einer späteren Beschlussfassung vorbehalten
38. **entfällt** im vorliegenden Gesetzesbeschluss und bleibt einer späteren Beschlussfassung vorbehalten
39. **entfällt** im vorliegenden Gesetzesbeschluss und bleibt einer späteren Beschlussfassung vorbehalten
40. **entfällt** im vorliegenden Gesetzesbeschluss und bleibt einer späteren Beschlussfassung vorbehalten
41. **entfällt** im vorliegenden Gesetzesbeschluss und bleibt einer späteren Beschlussfassung vorbehalten
42. **entfällt** im vorliegenden Gesetzesbeschluss und bleibt einer späteren Beschlussfassung vorbehalten
43. **entfällt** im vorliegenden Gesetzesbeschluss und bleibt einer späteren Beschlussfassung vorbehalten

Entwurf

44. § 90 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 90
Kostenbeiträge für ambulante
und teilstationäre Leistungen“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Für die Inanspruchnahme folgender Angebote und Hilfen können Kostenbeiträge festgesetzt werden:
1. Angebote der Jugendarbeit nach § 11,
 2. Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 3,
 3. Angebote der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24,
 4. Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 und anderen teilstationären Leistungen nach § 27,
 5. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Tageseinrichtungen und anderen teilstationären Einrichtungen nach § 35a Abs. 2 Nr. 2 und
 6. Hilfe für junge Volljährige, soweit sie den in den Nummern 4 und 5 genannten Leistungen entspricht (§ 41).
- Soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt, sind die Kostenbeiträge, die für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und von Kindertagespflege zu entrichten sind, nach Einkommensgruppen und nach der täglichen Betreuungszeit zu staffeln. Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.“
- c) In den Absätzen 2 und 3 werden jeweils die Wörter „der Teilnahmebeitrag oder die Gebühr“ durch die Wörter „der Kostenbeitrag“ ersetzt.
- d) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.“
45. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts des Achten Kapitels wird wie folgt gefasst:
- „Zweiter Abschnitt. Kostenbeiträge für stationäre Leistungen und vorläufige Maßnahmen“.
46. Die §§ 91 bis 94 werden durch folgende §§ 91 bis 94 ersetzt:
- „§ 91
Anwendungsbereich
- (1) Zu folgenden Leistungen und vorläufigen Maßnahmen werden Kostenbeiträge erhoben:
1. der Unterkunft junger Menschen in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§13 Abs. 3),

Beschlüsse des 12. Ausschusses

44. **entfällt** im vorliegenden Gesetzesbeschluss und bleibt einer späteren Beschlussfassung vorbehalten
45. **entfällt** im vorliegenden Gesetzesbeschluss und bleibt einer späteren Beschlussfassung vorbehalten
46. **entfällt** im vorliegenden Gesetzesbeschluss und bleibt einer späteren Beschlussfassung vorbehalten

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

2. *der Betreuung von Müttern oder Vätern und Kindern in gemeinsamen Wohnformen (§ 19),*
3. *der Betreuung und Versorgung von Kindern in Not-situationen (§ 20),*
4. *der Unterstützung bei notwendiger Unterbringung junger Menschen zur Erfüllung der Schulpflicht und zum Abschluss der Schulausbildung (§ 21),*
5. *der Hilfe zur Erziehung*
 - a) *in Vollzeitpflege (§ 33),*
 - b) *in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34),*
 - c) *in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35), sofern sie außerhalb des Elternhauses erfolgt,*
 - d) *auf der Grundlage von § 27 in stationärer Form,*
6. *der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Einrichtungen über Tag und Nacht, sonstigen Wohnformen und durch geeignete Pflegepersonen (§ 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4),*
7. *der Hilfe für junge Volljährige, soweit sie den in den Nummern 5 und 6 genannten Leistungen entspricht (§ 41),*
8. *der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42).*

(2) Die Kosten umfassen auch die Aufwendungen für den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe.

(3) Verwaltungskosten bleiben außer Betracht.

§ 92

Ausgestaltung der Heranziehung

(1) Aus ihrem Einkommen nach Maßgabe der §§ 93 und 94 heranzuziehen sind

1. *Elternteile zu den Kosten der in § 91 Abs. 1 genannten Leistungen und bei Kindern und Jugendlichen auch zu den Kosten der dort genannten vorläufigen Maßnahmen,*
2. *Kinder und Jugendliche zu den Kosten der in § 91 Abs. 1 genannten Leistungen und vorläufigen Maßnahmen,*
3. *junge Volljährige zu den Kosten der in § 91 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 7 genannten Leistungen,*
4. *Leistungsberechtigte nach § 19 zu den Kosten der in § 91 Abs. 1 Nr. 2 genannten Leistungen,*
5. *Ehegatten und Lebenspartner junger Menschen zu den Kosten der in § 91 Abs. 1 genannten Leistungen und vorläufigen Maßnahmen.*

(2) Die Heranziehung erfolgt durch Erhebung eines Kostenbeitrags, der durch Leistungsbescheid festgesetzt wird; Elternteile werden getrennt herangezogen.

(3) Ein Kostenbeitrag kann bei Eltern, Ehegatten und Lebenspartnern ab dem Zeitpunkt erhoben werden, ab welchem den Pflichtigen die Gewährung der Leistung mitgeteilt und sie über die Folgen für ihre Unter-

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

haltungspflicht gegenüber dem jungen Menschen aufgeklärt wurden.

(4) Von der Heranziehung soll im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sonst Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würden oder sich aus der Heranziehung eine besondere Härte ergäbe. Von der Heranziehung kann abgesehen werden, wenn anzunehmen ist, dass der damit verbundene Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Kostenbeitrag stehen wird.

(5) Eltern können zu einem Kostenbeitrag für Leistungen an junge Volljährige nur herangezogen werden, soweit Unterhaltsansprüche vorrangig Berechtigter nicht geschmälert werden. Von der Heranziehung der Eltern ist auch abzusehen, wenn das Kind, die Jugendliche oder die junge Volljährige schwanger ist oder ein leibliches Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut.

§ 93

Berechnung des Einkommens

(1) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme des Kindergeldes, der Grundrente nach oder entsprechend dem Bundesversorgungsgesetz sowie der Renten und Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für einen Schaden an Leben sowie an Körper und Gesundheit gewährt werden bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Geldleistungen, die dem gleichen Zweck wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe dienen, zählen nicht zum Einkommen und sind unabhängig von einem Kostenbeitrag einzusetzen.

(2) Für das Nähere über die Berechnung des Einkommens, insbesondere die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbstständiger Arbeit gelten die §§ 1 bis 11 der Verordnung zur Durchführung von § 82 des Zwölften Buches entsprechend.

(3) Von dem Einkommen sind abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern und
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung.

(4) Von dem nach Absatz 1 bis 3 errechneten Betrag sind pauschal Belastungen in Höhe von 25 vom Hundert abzuziehen. Darüber hinausgehende Belastungen können abgezogen werden, wenn sie die beitragspflichtige Person nachweist. Als Belastungen sind anzuerkennen

1. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind,
2. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben.

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 94

Umfang der Heranziehung

(1) Die Kostenschuldner sind aus dem bereinigten Einkommen in angemessenem Umfang zu den Kosten heranzuziehen. Die Kostenbeiträge dürfen die tatsächlichen Aufwendungen nicht überschreiten. Eltern sollen vorrangig vor Kindern und Jugendlichen ohne Ehegatten oder Lebenspartner aber nachrangig zu Volljährigen sowie Jugendlichen mit Ehegatten oder Lebenspartner herangezogen werden. Ehegatten und Lebenspartner sollen nachrangig zu Kindern, Jugendlichen und Volljährigen, aber vorrangig vor deren Eltern herangezogen werden.

(2) Für die Bestimmung des angemessenen Umfangs ist bei jedem Elternteil, Ehegatten oder Lebenspartner die Höhe des nach § 93 ermittelten Einkommens und die Anzahl der Unterhaltsberechtigten zu berücksichtigen. Bei dem Elternteil, der das Kindergeld bezieht, ist der Kostenbeitrag angemessen zu erhöhen, beim anderen angemessen zu vermindern.

(3) Werden Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses erbracht und bezieht einer der Elternteile Kindergeld für den jungen Menschen, so hat dieser einen Kostenbeitrag mindestens in Höhe des Kindergeldes zu zahlen. Entrichtet der Elternteil den Kostenbeitrag nicht, so sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe insoweit berechtigt, anstelle des Kostenbeitrags das auf dieses Kind entfallende Kindergeld durch Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs nach § 74 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch zu nehmen.

(4) Für die Festsetzung der Kostenbeiträge von Eltern, Ehegatten und Lebenspartnern junger Menschen werden nach Einkommensgruppen gestaffelte Pauschalbeträge durch Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministeriums bestimmt. Die Beträge sind alle zwei Jahre, erstmals zum 1. Juli 2007, der Entwicklung des durchschnittlich verfügbaren Arbeitseinkommens anzupassen.

(5) Junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 sind in Höhe von achtzig vom Hundert ihres bereinigten Einkommens zu einem Kostenbeitrag heranzuziehen. Volljährige Leistungsberechtigte sind zusätzlich aus ihrem Vermögen nach den §§ 90 und 91 des Zwölften Buches heranzuziehen.“

47. § 96 wird aufgehoben.

48. § 97a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „eines Teilnahmebeitrags“ werden durch die Wörter „eines Kostenbeitrags“ ersetzt.

bb) Die Wörter „nach den §§ 93, 94 Abs. 1 und 2“ werden durch die Wörter „nach den §§ 92 bis 94“ ersetzt.

47. **entfällt** im vorliegenden Gesetzesbeschluss und bleibt einer späteren Beschlussfassung vorbehalten

48. **entfällt** im vorliegenden Gesetzesbeschluss und bleibt einer späteren Beschlussfassung vorbehalten

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

- cc) *Nach dem Wort „Volljährige“ werden ein Komma und die Wörter „deren Ehegatten und Lebenspartner“ eingefügt.*
- b) *Absatz 2 wird wie folgt gefasst:*
- „(2) Soweit dies für die Berechnung der laufenden Leistung nach § 39 Abs. 6 erforderlich ist, sind Pflegepersonen verpflichtet, dem örtlichen Träger darüber Auskunft zu geben, ob der junge Mensch im Rahmen des Familienleistungsausgleiches nach § 31 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt wird oder berücksichtigt werden könnte und ob er ältestes Kind in der Pflegefamilie ist.“*
- c) *In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „des Teilnehmebeitrags“ durch die Wörter „des Kostenbeitrags“ ersetzt.*
49. *Nach § 97a werden folgende §§ 97b und 97c eingefügt:*
- „§ 97b
Übergangsregelung*
- Für Leistungen und vorläufige Maßnahmen, die vor dem 1. Januar 2005 gewährt worden sind und über diesen Tag hinaus erbracht werden, richtet sich die Heranziehung zu den Kosten bis zu ihrer Beendigung nach den bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Regelungen, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2005.*
- § 97c
Erhebung von Gebühren und Auslagen*
- Landesrecht kann abweichend von § 64 des Zehnten Buches die Erhebung von Gebühren und Auslagen regeln.“*
50. *§ 98 Abs. 1 wird wie folgt geändert:*
- a) *Nummer 7 wird gestrichen.*
- b) *Die Nummern 1 bis 6 werden Nummern 4 bis 9 und die Nummern 8 bis 10 werden Nummern 10 bis 12.*
- c) *Vor der Nummer 4 werden folgende Nummern 1 bis 3 eingefügt:*
- „1. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen,*
- 2. Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege,*
- 3. Plätze in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren für die Dauer des Übergangszeitraums nach § 24a,“.*
- d) *In der neuen Nummer 11 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „mit Ausnahme der Tageseinrichtungen“ eingefügt.*
51. *§ 99 wird wie folgt geändert:*
- a) *Absatz 1 wird wie folgt geändert:*
- aa) *Nummer 1 wird wie folgt geändert:*
- aaa) *In Buchstabe a werden nach dem Wort „Trägers“ ein Komma und die Wörter „der die Leistung erbringt,“ eingefügt.*
49. **entfällt** im vorliegenden Gesetzesbeschluss und bleibt einer späteren Beschlussfassung vorbehalten
50. **entfällt** im vorliegenden Gesetzesbeschluss und bleibt einer späteren Beschlussfassung vorbehalten
51. **entfällt** im vorliegenden Gesetzesbeschluss und bleibt einer späteren Beschlussfassung vorbehalten

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

- bbb) In Buchstabe b werden vor dem Wort „Geburtsjahr“ die Wörter „Geburtsmonat und“ eingefügt.*
- ccc) In Buchstabe c werden vor dem Wort „Geburtsjahr“ die Wörter „Geburtsmonat und“ eingefügt.*
- bb) In Nummer 2 werden hinter der Angabe „§ 28“ das Komma und die Angabe „§ 35a“ gestrichen.*
- cc) Nummer 3 wird wie folgt geändert:*
- aaa) Nach der Angabe „§§ 32 bis 35“ werden das Komma und die Wörter „von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a“ gestrichen.*
- bbb) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:*
- „a) nach Geschlecht, Geburtsmonat, Geburtsjahr und Staatsangehörigkeit,“.*
- ccc) In Buchstabe d werden nach den Wörtern „Hilfe und“ die Wörter „familien- oder“ eingefügt.*
- ddd) Buchstabe e wird gestrichen.*
- eee) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:*
- „4. Kinder und Jugendliche als Empfänger von Eingliederungshilfe nach § 35a sowie junge Volljährige nach § 41 gegliedert*
- a) nach Art des Trägers, der die Leistung erbringt, und der Hilfe, Institution oder dem Personenkreis, die oder der die Hilfe ange-regt hat, Monat und Jahr des Be-ginns und Endes sowie Fortdauer der Hilfe,*
- b) nach Intensität der Hilfe, Form der Hilfe, gleichzeitig erbrachten anderen Hilfen, vorangegangener Hilfe, Beteiligten am Hilfeplan-verfahren, beim Ende der Hilfe, Ursache des Hilfeendes und Überleitung in andere Hilfen,*
- c) nach Geschlecht, Geburtsmonat, Geburtsjahr; Migrationshintergrund, Art des Aufenthalts vor oder bei Beginn der Hilfe und Schul- oder Ausbildungsverhält-nis bei Beginn der Hilfe.“*
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „nach den §§ 42 und 43“ durch die Angabe „nach § 42“ ersetzt.*
- c) In Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe a werden vor dem Wort „Geburtsjahr“ die Wörter „Geburtsmonat und“ eingefügt.*

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen sind

1. die Einrichtungen, gegliedert nach

a) der Art des Trägers und der Rechtsform sowie besonderen Merkmalen,

b) der Art und Zahl der verfügbaren Plätze sowie

c) der Anzahl der Gruppen,

2. für jede dort haupt- und nebenberuflich tätige Person

a) Geschlecht und Beschäftigungsumfang,

b) für das pädagogisch und in der Verwaltung tätige Personal zusätzlich Geburtsmonat und Geburtsjahr, die Art des Berufsausbildungsabschlusses, Stellung im Beruf und Arbeitsbereich,

3. für die dort geförderten Kinder

a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr sowie Schulbesuch,

b) Migrationshintergrund,

c) tägliche Betreuungszeit und Mittagsverpflegung,

d) erhöhter Förderbedarf.“

e) Nach Absatz 7 werden folgende Absätze 7a und 7b eingefügt:

„(7a) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Kinder in mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege sowie die die Kindertagespflege durchführenden Personen sind:

1. für jede tätige Person

a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr;

b) fachpädagogischer Berufsausbildungsabschluss und abgeschlossener Qualifikationskurs, Anzahl der betreuten Kinder (Betreuungsverhältnisse am Stichtag), Ort der Betreuung,

2. für die dort geförderten Kinder

a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr;

b) Migrationshintergrund,

c) tägliche Betreuungszeit,

d) Umfang der öffentlichen Finanzierung,

e) erhöhter Förderbedarf,

f) Verwandtschaftsverhältnis zur Pflegeperson,

g) gleichzeitig bestehende andere Betreuungsarrangements.

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(7b) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über die Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege sind

1. *die Zahl der vorhandenen Plätze in Kindertagespflege,*
2. *die Zahl der Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege, die zur Erfüllung der Bedarfskriterien nach § 24 Abs. 3 erforderlich wären.“*

f) *Absatz 9 wird wie folgt geändert:*

aa) *Nach den Wörtern „bei den Erhebungen über die Einrichtungen“ werden die Wörter „soweit sie nicht in Absatz 7 erfasst werden, sowie die“ eingefügt.*

bb) *In Nummer 1 werden nach dem Wort „Trägers“ ein Komma und die Wörter „der Rechtsform“ eingefügt.*

cc) *In Nummer 2 werden das Wort „und“ durch ein Komma und die Wörter „gegliedert nach der Art des Trägers, sowie“ ersetzt und nach den Wörtern „nach Art des Trägers“ die Wörter „und der Rechtsform“ angefügt.*

dd) *Nummer 3 wird wie folgt geändert:*

aaa) *Buchstaben a und b werden gestrichen.*

bbb) *In Buchstabe c wird das Wort „Geburtsjahr“ durch das Wort „Beschäftigungsumfang“ ersetzt.*

ccc) *Buchstabe d wird wie folgt gefasst:*

„(d) für das pädagogische und in der Verwaltung tätige Personal zusätzlich Geburtsmonat und Geburtsjahr; Art des Berufsausbildungsabschlusses, Stellung im Beruf und Arbeitsbereich.“

52. *§ 101 wird wie folgt geändert:*

a) *Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:*

„(1) Die Erhebungen nach § 99 Abs. 1 bis 7b und 10 sind jährlich durchzuführen; der Beginn der Erhebungen nach § 99 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und nach Absatz 7 wird auf das Jahr 2005, der Beginn der Erhebungen nach § 99 Abs. 7a und 7b auf das Jahr 2006 aufgeschoben.“

b) *Absatz 2 wird wie folgt geändert:*

aa) *In Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 99 Abs. 1 Nr. 1“ die Angabe „und 4“ und nach dem Komma die Wörter „im ersten Erhebungsjahr nur die am 31. Dezember fortdauernden Hilfen,“ eingefügt.*

bb) *In Nummer 3 werden die Wörter „Zeitpunkt des Beginns einer Hilfeart“ durch die Angabe „31. Dezember“ ersetzt.*

cc) *Die Nummer 4 wird gestrichen.*

dd) *In Nummer 8 wird die Angabe „Abs. 6 bis“ durch die Angabe „Abs. 6 und“ ersetzt.*

52. **entfällt** im vorliegenden Gesetzesbeschluss und bleibt einer späteren Beschlussfassung vorbehalten

Entwurf

- ee) *In Nummer 9 werden nach dem Wort „Dezember“ ein Komma und danach folgende Nummer 10 angefügt:
„10. § 99 Abs. 7 bis 7b sind zum 15. März“.*
53. § 102 wird wie folgt geändert:
- a) *Absatz 2 wird wie folgt geändert:*
- aa) *In den Nummern 2 und 3 wird die Angabe „8 bis 10“ jeweils durch die Angabe „7 und 8 bis 10“ ersetzt.*
- bb) *In Nummer 5 wird die Angabe „§ 69 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 69 Abs. 5 und Abs. 6“ und die Angabe „§ 99 Abs. 8 bis 10“ durch die Angabe „§ 99 Abs. 7 bis 10“ ersetzt.*
- cc) *In Nummer 6 wird die Angabe „8 und 9“ durch die Angabe „7 bis 9“ ersetzt.*
- dd) *In Nummer 7 wird die Angabe „§ 99 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 99 Abs. 7 und 9“ ersetzt.*
- b) *In Absatz 3 wird die Angabe „§ 99 Abs. 1, 2, 3, 8 und 9“ durch die Angabe „§ 99 Abs. 1, 2, 3, 7, 8 und 9“ ersetzt.*
54. § 104 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. *entgegen § 47 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder“.*

Artikel 2**Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. *Dem § 2 Abs. 1 Nr. 8a werden die Wörter „sowie während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 des Achten Buches“ angefügt.*
2. *Dem § 128 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „sowie für Kinder, die durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 des Achten Buches betreut werden“ angefügt.*

Artikel 3**Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes**

Das Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl. I S. 206) wird wie folgt geändert:

1. *In § 1 Abs. 3 Nr. 1 werden die Wörter „in die Obhut des Annehmenden aufgenommen ist“ durch die Wörter „bei der berechtigten Person aufgenommen wurde“ ersetzt.*
2. *Dem § 2 wird folgender Satz angefügt:
„Keine volle Erwerbstätigkeit liegt auch vor, wenn die berechnete Person als im Sinne des § 23 des Achten*

Beschlüsse des 12. Ausschusses

53. **entfällt** im vorliegenden Gesetzesbeschluss und bleibt einer späteren Beschlussfassung vorbehalten
54. **entfällt** im vorliegenden Gesetzesbeschluss und bleibt einer späteren Beschlussfassung vorbehalten

Artikel 2

entfällt im vorliegenden Gesetzesbeschluss und bleibt einer späteren Beschlussfassung vorbehalten

Artikel 2

unverändert

Entwurf

Buches Sozialgesetzbuch geeignete Tagespflegeperson nicht mehr als fünf Kinder betreut.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Arbeitslosenhilfe, Eingliederungshilfe für Spätaussiedler,“ gestrichen.
- b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „1 044 Euro“ durch die Wörter „den Arbeitnehmer-Pauschbetrag gemäß § 9a Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

4. In § 15 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Eine im Sinne des § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geeignete Tagespflegeperson kann bis zu fünf Kindern betreuen, auch wenn die wöchentliche Betreuungszeit 30 Stunden übersteigt.“

Artikel 4**Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 5**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Artikel 3

unverändert

Artikel 4**Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am **Tage nach der Verkündung** in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Caren Marks, Marlene Rupprecht (Tuchenbach), Maria Eichhorn, Ekin Deligöz, Jutta Dümpe-Krüger und Ina Lenke

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 15/3676** wurde in der 123. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. September 2004 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung und dem Innenausschuss, dem Finanzausschuss sowie dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen. Der Antrag auf **Drucksache 15/3488** wurde dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in derselben Sitzung federführend und dem Innenausschuss, dem Finanzausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit, dem Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, dem Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung, dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung sowie dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Den Antrag auf **Drucksache 15/3512** hat der Deutsche Bundestag in seiner 123. Sitzung am 9. September 2004 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend federführend und dem Innenausschuss, dem Finanzausschuss, dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung sowie dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 15/3676** beinhaltet den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und frühe Förderung, die Verbesserung der Kinder- und Jugendhilfestatistik sowie eine verbesserte Steuerung, Verwaltungsvereinfachung und mehr Wirtschaftlichkeit der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und frühe Förderung

Der Gesetzentwurf sieht die Sicherung des Angebots an Tagesbetreuung im Osten sowie den Betreuungsausbau im Westen angesichts einer notwendigen frühen Förderung von Kindern und im Interesse der Vereinbarkeit von Familienleben und Arbeitswelt als wichtige Bestandteile einer nachhaltigen Familienpolitik an. Ein Ausbau der Infrastruktur sei, das zeigten alle internationalen Vergleiche, ein erfolgreicher Weg, um die Entscheidung für die Erfüllung von Kinderwünschen zu erleichtern, um Familien und der Gesellschaft insgesamt bessere Entwicklungschancen zu geben sowie für mehr Geschlechtergerechtigkeit zu sorgen.

Mit dem Gesetzentwurf soll der bedarfsgerechte Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder, insbesondere im Alter unter drei Jahren, in den westdeutschen Bundesländern sowie die Sicherung und Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten Angebots an Tagesbetreuung in den ostdeutschen Bundesländern geschaffen werden. Der Begriff der Bedarfsgerechtigkeit als Maßstab für das Betreuungsangebot wird durch Kriterien definiert.

Weiterhin will der Gesetzentwurf verbesserte Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege als Alternative qualitätsorientierter Tagesbetreuung von Kindern durch flankie-

rende Maßnahmen schaffen. Das Angebot müsse vielfältiger und qualitativ besser werden, um den differenzierten Bedürfnissen von Kindern und Familien sowie den Anforderungen an eine Wissensgesellschaft zu entsprechen und Chancengleichheit für Kinder zu erreichen.

Schließlich soll die Förderung (Erziehung, Bildung und Betreuung) von Kindern gesichert und weiterentwickelt werden, um die Innovationsfähigkeit unserer Gesellschaft zu erhalten. Ziel ist es, das Angebot bis 2010 quantitativ und qualitativ an den westeuropäischen Standard heranzuführen.

Verbesserung der Kinder- und Jugendhilfestatistik

Nach mehr als zehn Jahren praktischer Erfahrungen mit dem Achten Buch Sozialgesetzbuch hält der Gesetzentwurf im Übrigen an verschiedenen Stellen punktuelle Nachbesserungen und Korrekturen für notwendig.

Dies gelte insbesondere für das Erhebungsprogramm der Kinder- und Jugendhilfestatistik und die Periodizität der Erhebungen, namentlich im Bereich der Statistik über die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen. Die derzeitigen Rechtsgrundlagen seien nicht geeignet, zeitnahe Daten mit ausreichenden Informationen über die psychosoziale Situation der Kinder und die tatsächliche Betreuungsdauer als Grundlage für politische Entscheidungen zu liefern.

Verbesserte Steuerung, Verwaltungsvereinfachung und mehr Wirtschaftlichkeit der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

- Der Auftrag der Jugendhilfe, das Wohl des Kindes bei Gefährdung zu schützen, soll konkreter ausgestaltet und überdies das Kindeswohl im Datenschutz stärker berücksichtigt werden.
- Die fachliche und wirtschaftliche Steuerungskompetenz des Jugendamts soll verbessert werden, damit vor dem Hintergrund knapper öffentlicher Kassen die Leistungen gezielt den jungen Menschen zu Gute kommen, die der Unterstützung bedürfen.
- Der Nachrang der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber den Leistungspflichten anderer, aber auch im Hinblick auf die Heranziehung der leistungsbegünstigten Personen zu den Kosten der Hilfen soll verschärft und einer gesteigerten Leistungsfähigkeit angepasst werden.
- Die Verfahren zur Ermittlung des Einkommens und die Bemessung der Kostenbeiträge von jungen Menschen und ihren Eltern sollen vereinfacht und überflüssige Melde- und Kontrollpflichten gestrichen werden.

Im Antrag der Fraktion der CDU/CSU auf **Drucksache 15/3488** wird insbesondere auf die Bedeutung der Tagespflege als eine in der Bundesrepublik Deutschland – besonders in den alten Bundesländern – seit vielen Jahrzehnten bewährte und anerkannte Betreuungsform hingewiesen. Sie sei eine familiäre Form der Kinderbetreuung, welche die elterliche Erziehung ergänze. Die Situation bezüglich der Qualität in der Tagespflege sowie die Beratung über Tages-

pflege sowohl für Tagesmütter und -väter als auch für betroffene Familien sei teilweise unbefriedigend. Deshalb sei es dringend notwendig, Rahmenbedingungen zu schaffen, die die Tagespflege als Ergänzung institutioneller Betreuungseinrichtungen verbessere. Weiterhin wird eine grundlegende Reform der Gemeindefinanzen gefordert, die die Kommunen in die Lage versetze, die bedarfsgerechte Betreuung für Kinder unter sechs Jahre qualitativ und quantitativ zu verbessern. Dabei müsse zwischen den Betreuungsangeboten für Kinder unter drei Jahre und für Kinder im Kindergartenalter unterschieden werden. Das Angebot müsse das Kindeswohl und die Wahlfreiheit der Eltern beachten und durch seine Vielfalt auf unterschiedliche Anforderungen Antwort geben. Außerdem solle die Bundesregierung die in ihrer Zuständigkeit liegenden Maßnahmen für einen qualitativen und quantitativen Ausbau von Bildung, Erziehung und Betreuung in Abstimmung mit den Ländern, den Spitzenverbänden der Kommunen, den Trägern der freien Wohlfahrtspflege sowie einschlägigen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen vorantreiben. Schließlich solle an die Länder appelliert werden, die in ihrer Zuständigkeit liegenden Handlungsmöglichkeiten zu verstärken, um zur Förderung der unter 3-jährigen Kinder die Tagespflege quantitativ und qualitativ auszubauen und die Rahmenbedingungen für die Tagespflege zu verbessern, zur Förderung der Kinder von drei bis sechs Jahren mehr Bildung für Kinder in Tageseinrichtungen zu ermöglichen, das Schuleintrittsalter zu verkürzen und die Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher zu reformieren.

Der Antrag der Fraktion der FDP auf **Drucksache 15/3512** wurde bereits vor dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zum TAG eingebracht. Er beanstandet, obwohl in der rot-grünen Koalitionsvereinbarung von 2002 zahlreiche Maßnahmen für eine bessere Kinderbetreuungssituation angekündigt worden seien, habe sich auf Betreiben der Bundesregierung bislang nichts verbessert. In der Koalitionsvereinbarung sei die Umwandlung von 500 000 (aufgrund demographischer Entwicklungen) frei werdender Kindergarten- und Hortplätze für unter Dreijährige in Ganztagsplätze im Kindergarten sowie der Aufbau einer bedarfsgerechten Betreuungsquote für Kinder unter drei Jahre von mindestens 20 Prozent vorgesehen. Außerdem habe der Bund den Kommunen ab 2004 jährlich 1,5 Mrd. Euro zur Finanzierung zur Verfügung stellen wollen. Neben der in der Koalitionsvereinbarung vorgesehenen Förderung einer bedarfsgerechten Betreuungsquote für Kinder unter drei Jahre wird insbesondere gefordert, ein von den Einsparungen aus den sog. Hartz-IV-Gesetzen unabhängiges Finanzierungskonzept für den Ausbau der Kindertagesbetreuung vorzulegen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Zu den Drucksachen 15/3676, 15/3986

Der **Innenausschuss** hat in seiner 47. Sitzung am 27. Oktober 2004 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Teil des Gesetzentwurfs zum Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) anzunehmen.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 74. Sitzung am 27. Oktober 2004 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der

Fraktionen der CDU/CSU und FDP die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 46. Sitzung am 27. Oktober 2004 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen empfohlen.

2. Zu Drucksache 15/3488

Der **Innenausschuss** hat in seiner 47. Sitzung am 27. Oktober 2004 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 74. Sitzung am 27. Oktober 2004 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 58. Sitzung am 21. Oktober 2004 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat in seiner 73. Sitzung am 27. Oktober 2004 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 51. Sitzung am 27. Oktober 2004 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung** hat in seiner 81. Sitzung am 27. Oktober 2004 auf die Abgabe eines Votums verzichtet.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 46. Sitzung am 27. Oktober 2004 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags empfohlen.

3. Zu Drucksache 15/3512

Der **Innenausschuss** hat in seiner 47. Sitzung am 27. Oktober 2004 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 74. Sitzung am 27. Oktober 2004 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 58. Sitzung am 21. Oktober 2004 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 46. Sitzung am 27. Oktober 2004 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP die Ablehnung des Antrags empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnis im federführenden Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

A. Allgemeiner Teil

1. Abstimmungsergebnis

1.1 Zu den Drucksachen 15/3676, 15/3986

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** empfiehlt, den von ihm verabschiedeten Teil des Gesetzentwurfs auf den Drucksachen 15/3676 und 15/3986 in der Ausschussfassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP anzunehmen.

Er empfiehlt außerdem mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, den übrigen Teil des Gesetzentwurfs einer späteren Beschlussfassung vorzubehalten.

1.2 Zu Drucksache 15/3488

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 15/3488.

1.2 Zu Drucksache 15/3512

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 15/3512.

3. Inhalt der Ausschussberatungen

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner 37. Sitzung am 22. September 2004 die Durchführung einer öffentlichen Anhörung zu den Vorlagen auf den Drucksachen 15/3676, 15/3488 und 15/3512 beschlossen. Zu der öffentlichen Anhörung in der 40. Sitzung des Ausschusses am 29. September 2004 waren als Sachverständige eingeladen: **Prof. Dr. Karin Böllert**, Professorin für Erziehungswissenschaften an der Universität Münster; **Ursula Krickl**, Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände; **Dr. Thomas Meysen**, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.; **Prof. Dr. Thomas Rauschenbach**, Deutsches Jugendinstitut e. V.; **Dr. Robert Sauter**, Leiter des Bayerischen Landesjugendamts; **Prof. Dr. Hans-Jürgen**

Schimke, Bürgermeister der Gemeinde Laer; **Dr. Reinhard Schunke**, Leiter der Abteilung Kinder, Jugend und Sport des Ministeriums für Gesundheit und Soziales Sachsen-Anhalt; **Dr. Katharina Spieß**, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung; **Norbert Struck**, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband; **Dr. Markus Warnke**, Familienbund der Katholiken; **Klaus-Dieter Zühlke**, Tagesmütter Bundesverband für Kinderbetreuung und Tagespflege e. V.

Auf das Wortprotokoll der Anhörung und die dem Protokoll beigefügten und als Ausschussdrucksachen verteilten schriftlichen Stellungnahmen der eingeladenen Sachverständigen wird hingewiesen. Ferner gingen dem Ausschuss unaufgefordert eingesandte Stellungnahmen zu den Vorlagen zu, die verteilt wurden und in die Beratungen eingingen.

In seiner 42. Sitzung am 27. Oktober 2004 hat der Ausschuss seine Beratungen fortgesetzt. Dabei hat er seine Beratungen zum Komplex Tagesbetreuung abgeschlossen. Dies betrifft zunächst die Anträge der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 15/3488 und der Fraktion der FDP auf Drucksache 15/3512.

Zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 15/3676 nebst der Unterrichtung auf Drucksache 15/3986 hielt es der Ausschuss mehrheitlich für sachgerecht, den Entwurf in zwei separate Gesetzentwürfe aufzuspalten. Der nunmehr für die zweite und dritte Lesung vorgesehene Gesetzentwurf in der Ausschussfassung (Entwurf eines Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder – Tagesbetreuungsausbaugesetz, TAG) enthält lediglich die Normen, die für den qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung unverzichtbar sind. Der weitere Teil des Ursprungsentwurfs mit denjenigen Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die der Weiterentwicklung des Aufgabenspektrums der Kinder- und Jugendhilfe im Übrigen gewidmet sind, soll als separater Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe der späteren Beratung und Beschlussfassung vorbehalten bleiben.

Im Rahmen der Ausschussberatungen hat die **Fraktion der SPD** die Notwendigkeit betont, angesichts des dringenden Handlungsbedarfs beim Ausbau der Kindertagesbetreuung die Regelungen zum Tagesbetreuungsausbaugesetz ohne zeitliche Verzögerung zu beschließen. Das Gesetz zum Ausbau der Tagesbetreuung für die Kleinsten werde von starken gesellschaftlichen Kräften, der Wirtschaft, den Gewerkschaften bis hin zu den Kirchen unterstützt. Eine gute Infrastruktur für Familien sei Standortfaktor für Deutschland und damit auch Voraussetzung für eine Zukunft mit mehr Kindern. Im Zentrum des Gesetzes stehe der schrittweise Ausbau der Angebote für unter Dreijährige, für Kinder in Krippen, altersgemischten Gruppen und in der Tagespflege durch die Kommunen bis zum Jahr 2010.

Die Regelungen zum Ausbau der Tagesbetreuung würden im parlamentarischen Verfahren von den Regelungen zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe getrennt. Letztere sollten im weiteren Verfahren gesondert beraten werden. Der Ausbau der Tagesbetreuung für die unter Dreijährigen sei wichtig; auch in zeitlicher Hinsicht dürften die Familien nicht im Stich gelassen werden. Mit der Verbesserung der Kinderbetreuung solle zum frühestmöglichen Zeitpunkt begonnen werden, damit in absehbarer Zeit westeuropäisches Niveau erreicht werden könne. Der Ausbau der Kinderbetreuung ge-

höre zu den wichtigsten gesellschaftspolitischen Vorhaben in dieser Legislaturperiode, damit Familien- und Berufspflichten besser zu vereinbaren seien und junge Familien ihren Kinderwunsch realisieren könnten.

Im Hinblick auf die geplanten Änderungen zur Kinder- und Jugendhilfe sei zu betonen, dass diese verlässlich sein und Bestand haben müssten. Insofern bestehe jedoch noch weiterer Klärungsbedarf. Insbesondere im Hinblick auf diejenigen Regelungen, die nunmehr schon seit über 10 Jahren Gesetz seien, bestünde Anpassungsbedarf im Hinblick auf die Lebenswirklichkeit junger Familien. Hierzu würden jedoch auch im Bundesrat noch Änderungsvorschläge diskutiert wie zum Beispiel der Antrag des Landes Hessen zur Betriebserlaubnis von Tageseinrichtungen. Auch im Hinblick auf die Erhebung statistischer Daten für die Kinder- und Jugendhilfe bestehe noch Beratungsbedarf. Deshalb solle das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe erst später behandelt werden. Der Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder sei jedoch so wichtig, als dass Familien bis zur Klärung der hierzu noch offenen Fragen warten könnten. In seiner Entscheidung zum Lebenspartnerschaftsgesetz habe das Bundesverfassungsgericht den Deutschen Bundestag klar darin unterstützt, Regelungen, die er ohne den Bundesrat treffen könne, auch zügig durchzuführen. Auch im Hinblick auf die Anfang 2005 in Kraft tretende Hartz-IV-Gesetzgebung sei eine zeitnahe Regelung der Tagesbetreuung unabdingbar. Die Regelungen im Tagesbetreuungsbaugesetz bedürften nicht der Zustimmung des Bundesrates. Mit der separaten Behandlung könne der Ausbau der Tagesbetreuung, wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, Anfang 2005 beginnen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hat betont, sie lehne die von den Koalitionsfraktionen beantragte Teilung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ab. Damit solle der Bundesrat bewusst umgangen werden. Darüber hinaus löse auch eine solche Teilung nicht die offenen Fragen im Hinblick auf die Finanzierung der Tagesbetreuung.

Die Fraktion der CDU/CSU befürworte einen Ausbau der Tagesbetreuung; dieser müsse jedoch seriös finanziert werden. Die Fraktion habe sich wiederholt für einen Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder in allen Altersstufen ausgesprochen. Die Kinderbetreuung sei ein wichtiges Anliegen. Im Entwurf des Tagesbetreuungsbaugesetzes bestünden jedoch Defizite, zu denen die Fraktion der CDU/CSU Änderungsvorschläge im Hinblick auf die §§ 22 und 24 vorgelegt habe. Die Bedarfskriterien bei § 24 müssten erweitert werden im Hinblick auf Erziehungsberechtigte, die sich in einer Hochschul- oder Schulausbildung befänden und im Hinblick auf Erziehungsberechtigte, die durch Aufgaben in der Familie ganz besonders belastet seien. In § 22 solle klargestellt werden, dass die Tageseinrichtungen die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Elternverantwortung unterstützen und ergänzen müssten.

Ungeklärt sei jedoch nach wie vor die Frage der verlässlichen Finanzierung. Diese sei durch die Hartz-IV-Gesetzgebung nicht gesichert, weil nicht gewährleistet sei, dass das Geld auch tatsächlich an die Kommunen weitergegeben werde. Die Kinderbetreuung sei überwiegend Aufgabe der kreisangehörigen Städte und Gemeinden; diese erhielten jedoch über Hartz IV keine finanziellen Mittel. Auch seien die Berechnungen der Bundesregierung zum Finanzbedarf

nicht präzise genug und ließen keine verlässliche Finanzplanung zu. Die Kommunen könnten jedoch keine weiteren finanziellen Belastungen mehr verkraften. Die Finanzierung aus Hartz-IV-Einsparungen sei deshalb nicht tragfähig.

Zusammenfassend sei festzustellen, dass die Fraktion der CDU/CSU für die Kinderbetreuung sei; das vorgelegte Finanzierungskonzept könne sie jedoch nicht mittragen.

Auch die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** sah im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe weiteren Beratungsbedarf. Es sei wichtig, die vorliegenden Initiativen zum Recht der Kinder- und Jugendhilfe in Ruhe und unter Berücksichtigung der Vorschläge aus dem Bundesrat zu diskutieren. Der Bereich der Kinderbetreuung müsse jedoch so schnell wie möglich realisiert werden. Deshalb werde die Aufteilung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in zwei separate Gesetzentwürfe befürwortet.

Die Kinderbetreuung müsse so verbindlich und so sicher wie möglich geregelt werden. Gegen einen Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung bestehe jedoch noch sehr viel Skepsis. Deshalb sollten insofern, quasi als Kompromiss, einerseits die Bedarfskriterien konkretisiert und andererseits die Bundesregierung verpflichtet werden, dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über den Stand des Ausbaus der Tagesbetreuung vorzulegen. Auf diese Weise erhalte der Deutsche Bundestag die notwendigen Informationen über den Stand der Umsetzung des Gesetzesziels. Hierzu liege ein Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen vor.

Ein weiterer Änderungsantrag betreffe die Regelung zum Inkrafttreten. Angesichts des dringenden Handlungsbedarfs solle das Gesetz zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten. Unter Berücksichtigung der verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sei davon auszugehen, dass dies der 1. Januar 2005 sei.

Mit dem nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf soll neben der Konkretisierung der Bedarfskriterien für die Kinderbetreuung die Qualität der Betreuung gesichert werden. Ein dritter Punkt betreffe die Tagesmütter und -väter. Diese müssten aus der vielfach ausgeübten Schwarzarbeit herausgeholt und in legale Beschäftigungsverhältnisse gebracht werden. Diese Anliegen würden wohl von den Fachpolitikern und Fachpolitikerinnen aller Fraktionen gleichermaßen geteilt.

Dissens bestehe zur Finanzierungsfrage. Der Bund habe jedoch nicht die Möglichkeit, den Kommunen auf direktem Weg Gelder zur Verfügung zu stellen. Deshalb könne man seitens des Bundes nur hoffen, dass die Länder nicht – wie es in der Anhörung ausgedrückt worden sei – „klebrige Hände“ hätten. Vom Ansatz her sei es jedoch richtig, Geld, das für Kinder bestimmt sei, auch in diesem System zu belassen. Wegen des Rückgangs der Geburtenzahlen dürften deshalb Mittel für die Kinderbetreuung nicht gekürzt werden. Auch die Koppelung der Finanzierung an die Hartz-IV-Gesetzgebung sei ein richtiger Ansatzpunkt.

Auch die **Fraktion der FDP** kritisierte im Hinblick auf die Kompetenzen des Bundesrates im Gesetzgebungsverfahren die von den Koalitionsfraktionen vorgesehene Teilung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung. Der Deutsche Bundestag sei für die erforderlichen Regelungen zur Kinder- und Jugendhilfe sowie auch in anderen Bereichen auf die Zusammenarbeit mit dem Bundesrat angewiesen.

Aus Sicht der Fraktion der FDP sei es zu begrüßen, dass die Bundesregierung den Bereich der Tagespflege in ihren Gesetzentwurf einbezogen habe. Hierzu habe die Fraktion bereits vor einiger Zeit einen sehr ausführlichen Antrag vorgelegt; jedoch seien ihre Vorschläge insbesondere zu Fragen zur Sozialversicherung von Tagespflegepersonen nicht in der gewünschten Weise umgesetzt worden. Nach wie vor würde die Fraktion ein Gesamtkonzept für Tagesmütter und -väter und deren soziale Absicherung begrüßen. Insofern seien die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Regelungen noch nicht ausreichend.

Im Übrigen stimme die Fraktion der FDP den vorgelegten Vorschlägen zum Ausbau der Tagesbetreuung und auch zur Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich zu. Es müsse jedoch sehr deutlich auf die mangelnde Finanzierung hingewiesen werden, wie es auch im Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 15/3512 zum Ausdruck komme. In der Koalitionsvereinbarung sei eine bedarfsgerechte Förderung der Betreuungsquote vorgesehen. Im Bundeshaushalt seien hierzu jedoch keine Mittel eingestellt. Bis heute habe die Bundesregierung ihre Berechnungen im Hinblick auf die Einsparungen aus der Hartz-IV-Gesetzgebung nicht offen gelegt. Inhaltlich befürworte die FDP-Fraktion den vorgelegten Gesetzentwurf; ohne ein solides Finanzierungskonzept könne sie dem Gesetz jedoch nicht zustimmen.

Die **Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Renate Schmidt**, hat betont, auch ihr sei es eine Herzensangelegenheit, die Tagespflege als Alternative zur institutionellen Betreuung von Kindern auszubauen und insofern sei auch schon vieles erreicht worden. Dennoch seien in diesem Bereich insbesondere noch versicherungsrechtliche Fragen offen, die der weiteren Beratung bedürften.

Zur Finanzierung der Tagesbetreuung sei darauf hinzuweisen, dass es keine verlässlichen statistischen Grundlagen gebe. In den westlichen Bundesländern seien die Betriebskosten für einen Betreuungsplatz sehr unterschiedlich. Zu erinnern sei aber auch an die Diskussion aus dem Jahr 1992 zum Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. In der am 29. September 2004 durchgeführten Anhörung habe die Vertreterin der kommunalen Spitzenverbände darauf hingewiesen, dass auch damals die hierfür vorgesehenen Finanzmittel nicht bzw. nicht vollständig bei den Kommunen angekommen seien. Damals wie heute bestünden jedoch keine direkten Finanz- und Rechtsbeziehungen zwischen dem Bund und den Kommunen. Eine Finanzierung über den Bund sei deshalb nur über Umwege möglich. Über die Entlastung der Kommunen aus der Hartz-IV-Gesetzgebung sei im Vermittlungsausschuss bis zur letzten Stunde gestritten worden. Der Bund habe jedoch keine Möglichkeit, zu gewährleisten, dass die Länder die erzielten Einsparungen auch tatsächlich an die Kommunen weitergäben. Außerdem werde die Entlastung in den einzelnen Ländern unterschiedlich ausfallen und der Bund besäße ebenfalls keine Möglichkeit, für eine gleichmäßige Aufteilung zu sorgen. Da dem Bund insofern keine Zwangsmittel zur Verfügung ständen, bleibe nur die entsprechende Zusage der Länder im Vermittlungsausschuss.

Es sei auch darauf hinzuweisen, dass wegen des Rückgangs der Geburtenraten in den nächsten Jahren 320 000 Betreuungsplätze für Kinder frei würden. Es sei deshalb keine seriöse Argumentation, wenn man einerseits die Einsparungen

einstreiche, andererseits aber über die Mehrkosten für die Einrichtung von Betreuungsplätzen für unter Dreijährige klage.

Im Übrigen sei es zu bedauern, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzgebungsverfahren im Schwerpunkt lediglich über Fragen der Finanzierung diskutiert werde. Seit dem Jahr 1992 seien die Kommunen nach § 24 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen vorzuhalten. Dieser Verpflichtung seien die Kommunen in Westdeutschland jedoch nahezu nicht nachgekommen. Die Finanzierung dieser Verpflichtung sei seinerzeit bereits über die Verteilung des Mehrwertsteuereinkommens berücksichtigt worden; deswegen könne es nicht angehen, vom Bund jetzt noch einmal eine direkte Entlastung zu fordern. Genauso wie jetzt bei der Finanzierung über die Hartz-IV-Gesetzgebung seien jedoch seinerzeit die Entlastungen nicht in voller Höhe an die Kommunen weitergegeben worden.

B. Besonderer Teil

1. Grundlegende Erwägungen

Der vom Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beschlossene Entwurf eines Tagesbetreuungsbausgesetzes beinhaltet

- den qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung von Kindern durch
 - eine Konkretisierung der Verpflichtung, für Kinder im Alter unter drei Jahren nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten, und zwar durch die Vorgabe gesetzlich formulierter Kriterien für einen Mindestbedarf,
 - die Aufwertung der Kindertagespflege zu einem Angebot, das dem der Tageseinrichtungen gleichrangig ist, so dass eine vielfältige Betreuungsstruktur entsteht,
 - die Regelung von Qualitätsmerkmalen für die Umsetzung des Auftrags zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege;
- die besondere Berücksichtigung der Kindertagespflege bei der Elternzeit und beim Erziehungsgeld;
- die Stärkung der Länderkompetenzen bei Struktur- und Organisationsfragen.

Die Mehrheit der Ausschussmitglieder hat sich hierbei bei folgenden Erwägungen leiten lassen: Der Entwurf schlägt vor, das Angebot der Tagesbetreuung für Kinder im Alter unter drei Jahren qualitätsorientiert und bedarfsgerecht auszubauen. Die Verbesserung der Kinderbetreuung ist nicht nur ein wichtiger Beitrag zur umfassenden Förderung von Kindern und zum Ausgleich individueller Nachteile. Sie hilft Familien bei der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie, bietet Rahmenbedingungen für die Realisierung von Kinderwünschen, unterstützt die frühe Förderung von Kindern und bietet damit für die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft insgesamt einen Gewinn. Die Umsetzung dieser Forderung ist ein Auftrag von Verfassungsrang. So hat das Bundesverfassungsgericht aus der Schutzpflicht des Artikels 6 Abs. 1 GG auch die Aufgabe des Staates hergeleitet, die Kinderbetreuung in der jeweils von den Eltern

gewählten Form in ihren tatsächlichen Voraussetzungen zu fördern (BVerfGE 99, 216, 234).

Die Kostenlast tragen nach der Finanzverfassung des Grundgesetzes die Länder und Gemeinden. Mit der stärkeren Beteiligung des Bundes an den Kosten des Arbeitslosengeldes II wird sichergestellt, dass die Kommunen durch die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe um jährlich 2,5 Mrd. Euro entlastet werden. Hiervon stehen jährlich 1,5 Mrd. Euro für den Ausbau der Kinderbetreuung zur Verfügung. Die Länder haben sich bei der Verabschiedung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt dazu verpflichtet, die durch die Zusammenlegung bei ihnen eingesparten Mittel an die Kommunen weiterzuleiten. Darüber hinaus werden die Kommunen aus der Gewerbesteuer bereits im laufenden Jahr 2,5 Mrd. Euro mehr erhalten, ab 2005 steigt dieser Betrag auf über 3 Mrd. Euro an. Zusammen mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2004 und der Koch-Steinbrück-Initiative erreichen diese Entlastungen im Jahr 2007 ein Volumen von über 7 Mrd. Euro. Dieser Entlastung steht eine Belastung durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz gegenüber, die aufgrund des vorgesehenen Stufenplans im Jahr 2005 621 Mio. Euro beträgt und erst im Jahr 2011 das Gesamtvolumen von rund 1,7 Mrd. Euro jährlich erreichen wird. Angesichts dieser Ausgangsdaten verbleibt den Kreisen und kreisfreien Städten der notwendige Handlungsspielraum, um den Ausbau bis zum Jahr 2010 zeitlich gestuft nach den jeweiligen örtlichen Erfordernissen voranzutreiben.

Dem Bund steht für diese Regelungen die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz im Rahmen der „öffentlichen Fürsorge“ (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 GG) zu. Wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zur Verfassungsmäßigkeit des Ladenschlussgesetzes (BVerfG 1 BvR 63602 vom 9. Juni 2004) festgestellt hat, kann der Bund Gesetze aus dem Bereich der konkurrierenden Kompetenz, die vor Inkrafttreten des Artikels 72 Abs. 2 GG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 27. Oktober 1994 erlassen worden sind, gemäß Artikel 125a Abs. 2 GG ändern, solange es sich um eine bloße Modifikation der Regelungen aufgrund sachlicher Änderungen handelt. An die Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 GG ist er dabei nur gebunden, sofern er aus politischen Erwägungen eine Neukonzeption für erforderlich hält.

Mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz nimmt der Bund keine grundlegende Umgestaltung der Kindertagesbetreuung vor. Der Gesetzentwurf weist den Trägern der örtlichen Jugendhilfe weder eine neue Aufgabe zu, noch ändert er den Verpflichtungsgrad einer bereits gesetzlich normierten Aufgabe. Nach § 24 Satz 2 SGB VIII sind für Kinder im Alter unter drei Jahren nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Diese Fassung hat die Vorschrift bereits durch das Schwangeren- und Familienhilfegesetz vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398, 1400) erhalten, das am 5. August 1992 in Kraft getreten ist.

Darüber hinaus genügt der Gesetzentwurf aber auch den Anforderungen des Artikels 72 Abs. 2 GG. Eine bundesgesetzliche Regelung der Tagesbetreuung bis zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit ist im staatlichen Interesse erforderlich. Nur einheitliche Basisnormen zur Tagesbetreuung von Kindern im Bundesgebiet schaffen die Voraussetzungen für die Mobilität, die von den Eltern im Arbeitsleben erwartet

wird. Deshalb ist ein bedarfsgerechtes Angebot an qualifizierter Tagesbetreuung in allen Teilen der Bundesrepublik Deutschland heute eine zentrale Voraussetzung für die Attraktivität Deutschlands als Wirtschaftsstandort in der globalisierten Wirtschaftsordnung. Engpässe in der Versorgung von Betreuungsplätzen in einzelnen Regionen haben unmittelbare Folgen für die Rekrutierung qualifizierter Arbeitskräfte und damit für die Wettbewerbsfähigkeit dieser Region. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes in der Begründung (Drucksache 15/3676, S. 22 ff.) Bezug genommen.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Soweit die Bestimmungen des Gesetzentwurfs unverändert übernommen wurden, wird auf deren Begründung verwiesen.

Zu den vom Ausschuss vorgenommenen Änderungen ist Folgendes zu bemerken:

Änderung der Überschrift

Die Überschrift wird dem Regelungsbereich des Gesetzes entsprechend auf den Ausbau der Tagesbetreuung beschränkt.

Änderung der Eingangsformel

Die neue Eingangsformel verdeutlicht, dass der Entwurf nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Änderung der Inhaltsübersicht

Anpassung wegen der Streichung des Artikels 2 (Änderung des SGB VII).

Zu Artikel 1 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Anpassung an den veränderten Regelungsbereich des Gesetzes.

Zu den Nummern 2 bis 7

Die Änderungsvorschläge zu § 2 Abs. 3 Nr. 2 und § 6, die Einfügung des § 8a sowie die Änderung der §§ 10, 18 und 19 werden in den Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe eingestellt, der einer späteren Beschlussfassung vorbehalten bleibt.

Zu Nummer 9 (§§ 22 bis 24a)

Zu § 22 Abs. 3 Satz 3

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu § 22a Abs. 2 Satz 1

Notwendige redaktionelle Änderung. Die entfallenden Nummern 2 und 3 sollten Gegenstand der Beratungen des Gesetzentwurfs zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe werden.

Zu § 24

Notwendige redaktionelle Änderung. Der entfallende Absatz 4 sollte Gegenstand der Beratungen des Gesetzentwurfs zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe werden.

Zu § 24a

Notwendige redaktionelle Änderung. Der entfallende Satz 2 des Absatzes 2 sollte Gegenstand der Beratungen des Gesetzentwurfs zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe werden.

Durch die in § 24 des Gesetzentwurfs normierten Kriterien soll das Ziel eines bedarfsgerechten Ausbaus der Tagesbetreuung erreicht werden. Die notwendigen Informationen über den Stand der Umsetzung dieses Gesetzeszieles erhält der Deutsche Bundestag durch einen jährlichen Bericht der Bundesregierung.

Zu den Nummern 11 bis 29

Die Regelungen des Regierungsentwurfs betreffen die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in anderen Aufgabenfeldern und werden in den Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe eingestellt, der einer späteren Beschlussfassung vorbehalten bleibt.

Zu Nummer 31

Die Regelungen über die persönliche Eignung von Personen für Aufgaben der Jugendhilfe wird in den Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe eingestellt, der einer späteren Beschlussfassung vorbehalten bleibt.

Zu Nummer 32 (§ 74a)

Redaktionelle Änderung.

Zu den Nummern 33 bis 54

Die Änderungsvorschläge des Regierungsentwurfs zu den Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung (Nr. 34: § 78a; Nr. 35: § 78b), zur örtlichen Zuständigkeit (Nr. 36: § 86 Abs. 6; Nr. 37: § 87), zur Kostenerstattung (Nr. 38: § 89a; Nr. 39: § 89b; Nr. 40: § 89e; Nr. 41: § 89f), zur Kostenheranziehung (Nr. 42: Kapitelüberschrift; Nr. 43: Abschnittüberschrift; Nr. 44: § 90; Nr. 45: Abschnittüberschrift; Nr. 46: §§ 91 bis 94; Nr. 47: § 96; Nr. 48: § 97a; Nr. 49: §§ 97b und 97c) sowie zur Kinder- und Jugendhilfestatistik (Nr. 50: § 98; Nr. 51: § 99; Nr. 52: § 101; Nr. 53: § 102) werden zusammen mit den Folgeänderungen in den Nummern 33 (§ 76 Abs. 1) und 54 (§ 104 Abs. 1) in den Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe eingestellt, der einer späteren Beschlussfassung vorbehalten bleibt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)

Die Regelungen über die Einbeziehung der Tagespflege in die Unfallversicherung werden in den Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe eingestellt, der einer späteren Beschlussfassung vorbehalten bleibt.

Zu den Artikeln 2 bis 4 – neu –

Änderung der Nummernfolge wegen Streichung des Artikels 2.

Zu Artikel 4 – neu – (Inkrafttreten)

Angesichts des dringenden Handlungsbedarfs beim Ausbau der Kinderbetreuung soll das Gesetz zum frühest möglichen Zeitpunkt in Kraft treten.

Berlin, den 27. Oktober 2004

Caren Marks
Berichterstatterin

Marlene Rupprecht (Tuchenbach)
Berichterstatterin

Maria Eichhorn
Berichterstatterin

Ekin Deligöz
Berichterstatterin

Jutta Dümpe-Krüger
Berichterstatterin

Ina Lenke
Berichterstatterin